

KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG - GRUNDRECHT ODER ILLUSION?

"Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden".

Dieses in Artikel 4, Absatz 3 unserer Verfassung verheißene Grundrecht wird im offiziellen Sprachgebrauch als das "Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen" bezeichnet; diejenigen, die von ihm Gebrauch machen, sind allgemein als "Kriegsdienstverweigerer" bekannt.

Auf den ersten Blick mag an diesen Bezeichnungen nichts auszusetzen sein, doch näher betrachtet erweisen sie sich als unrichtig.

Wie im Verlauf des folgenden Aufsatzes gezeigt werden soll

- gibt es in der Bundesrepublik kein anerkanntes Recht auf allgemeine Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen;
- kann vielmehr jeder sogenannte "Kriegsdienstverweigerer" zu waffenlosen Kriegsdiensten herangezogen werden;
- bilden diese waffenlosen Kriegsdienste einen wichtigen konzeptionellen Bestandteil der bundesdeutschen "Gesamtverteidigung"
- ist der Beitrag des jederzeit erfaßbaren "Reservistenheers" von Zivildienstpflichtigen für die Möglichkeit einer Kriegsführung unverzichtbar, besteht also in dieser Hinsicht nur wenig Unterschied zur Bundeswehr.

1.) Gesetzliche Grundlagen

Diejenigen Wehrpflichtigen, die als Verweigerer des Kriegsdienstes mit der Waffe anerkannt werden, sind bekanntlich verpflichtet, einen (demnächst zweijährigen) Zivildienst abzuleisten.

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung dieses Zivildienstes bildet das Zivildienstgesetz (ZDG), das neben vielen anderen Vorschriften auch solche für den "Verteidigungsfall" beinhaltet:

§ 79 ZDG enthält (in merkwürdig verklausulierter Geheimsprache, unter Verweis auf das Wehrpflichtgesetz) die Pflicht zum unbefristeten Zivildienst im Verteidigungsfall. § 23 ZDG regelt die Zivildienstüberwachung, die jeden "anerkannten Kriegsdienstverweigerer" verpflichtet, dem Bundesamt für den Zivildienst bis zu seinem 32. Lebensjahr Wohnsitzwechsel und andere Veränderungen zu melden.

In Absatz (5) dieses Paragraphen heißt es:

"Wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer Zivildienst... geleistet haben, obliegen ihnen die in Absatz 2...genannten Pflichten (der Zivildienstüberwachung) nur, soweit dies der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Sicherstellung des Zivildienstes im Verteidigungsfall anordnet."

Nach der derzeitigen Praxis melden die jeweiligen Einwohnermeldeämter (aufgrund der "2. Meldedaten-Übermittlungs-Verordnung" vom 26. Juni 1984) automatisch jeden Umzug an die Kreiswehrrersatzämter, die dann ihrerseits diejenigen Informationen aussortieren und an das Bundesamt für den Zivildienst weiterleiten, die einen Kriegsdienstverweigerer betreffen - auch wenn dieser seinen Zivildienst bereits restlos abgeleistet hat.

Nach dem oben zitierten Absatz aus §23 ZDG bedeutet dies eindeutig, daß alle "gedienten" Kriegsdienstverweigerer zum ausschließlichen Zweck eines eventuellen Einsatzes im "Verteidigungsfall" überwacht werden.

Nach Artikel 12a des Grundgesetzes kann zwar nahezu die gesamte Bevölkerung zu Kriegsdiensten verpflichtet werden, doch aufgrund der problemlosen Erfassbarkeit (und ihrer gezielten Ausbildung) kommt den überwachten "Zivildienstreservisten" weitaus größere Bedeutung zu, als anderen, nicht zentral registrierten Gruppen. In einem Erlass des Verteidigungsministeriums beispielsweise heißt es über nicht-beordnete (Bundeswehr-) Reservisten innerhalb der Wehrüberwachung:

"Diese Reservisten sind...ein verfügbarer Personalbestand, auf den zur Aufstellung zusätzlicher Truppenteile in erster Linie zurückgegriffen werden könnte",

über Reservisten außerhalb der Wehrüberwachung dagegen:

"Der Zugriff auf diese Reservisten ist erschwert, weil für sie keine Meldepflichten bestehen und daher bei den Wehrrersatzbehörden keine aktuellen Unterlagen geführt werden." (1)

Die Gesamtheit der Zivildienstpflichtigen bildet also mit zur Zeit rund 30 000 und mehr pflegerisch, versorgungstechnisch oder handwerklich ausgebildeten Kräften pro Jahrgang (2) neben der Bundeswehr das zweitgrößte "Reservistenheer" der Bundesrepublik.

Obwohl das ZDG mit der Pflicht zum unbefristeten Zivildienst und zur Zivildienstüberwachung nach Beendigung des Zivildienstes zwei gesetzliche Regelungen enthält, die ausschließlich den Kriegsfall betreffen, liefert es keine weiteren Auskünfte über Inhalte, Organisation und Struktur eines solchen Kriegsdienstes. Auch ansonsten scheinen keinerlei - zumindest keine der Öffentlichkeit zugänglichen - konkrete

Regelungen über die Durchführung des Zivildienstes im Kriegsfall zu existieren.

Die in der Diskussion um dieses Thema vorgetragenen "Argumente" tragen daher auch häufig den Charakter von vagen Vermutungen auf der einen und durchsichtigen Beschwichtigungsversuchen auf der anderen Seite:

Kritiker der bestehenden Zivildienstgesetzgebung gehen oft davon aus, daß eine erhebliche Umstrukturierung des Zivildienstes zu einer den Streitkräften angeschlossenen waffenlosen Institution (Sanitätsdienst, Nahrungsversorgung) zu befürchten sei. Sie berufen sich dabei auf entsprechende Äußerungen einzelner Politiker und Militärexperten.

So forderte beispielsweise der Siegener Chefarzt und Oberfeldarzt der Reserve Reinhold Schultze in der "Wehrmedizinischen Monatschrift" eine grundlegende Neuordnung des Zivildienstes, der seiner Ansicht nach mit kasernierten Grundlehrgängen und Reserveübungen zu einem Bestandteil des militärischen Sanitätsdienstes umgewandelt werden sollte:

"Wie der Soldat eine dreimonatige Grundausbildung erfährt, erhält der ZDL eine Grundausbildung über Feuerwehertechniken, Bergungsdienst, 1.Hilfe,..usw. In den folgenden 15 Monaten verbleibt der ZDL in seiner "Einheit", der örtlichen Feuerwehr, dem Technischen Hilfswerk, der Rettungsdienste... Er wird dann ZDL der Reserve mit Übungspflichten wie sein wehrdienstleistender Altersgenosse bis zum gemeinsamen Ausscheiden aus der Wehrüberwachung." (3)

Denjenigen, die solche potentiellen Umstrukturierungen zum Inhalt ihrer Kritik machen, ist entgegenzuhalten, daß sie sich in ihrer Argumentation nicht auf beweisbare juristische und politische Fakten sondern auf exotische Auswüchse einer pluralistischen Meinungsfreiheit stützen und daß ihre Kritik damit Gefahr läuft, genauso wenig ernstgenommen zu werden wie die von ihnen zitierten Äußerungen eingefleischter Hardliner.

Umgekehrt heißt es in offiziellen Stellungnahmen, etwa des Bundesamtes für den Zivildienst, daß der unbefristete Zivildienst im Verteidigungsfall dem regulären Dienst in Friedenszeiten völlig entspreche und auch dann gänzlich der humanitären Hilfe an Alten, Kindern und Behinderten gewidmet sei, ohne in irgendeinem Bezug zum Kriegsgeschehen zu stehen. Als Argument wird §4 des Zivildienstgesetzes angeführt, demzufolge nur solche Einrichtungen als Beschäftigungsstellen anerkannt werden können, die "...insbesondere Aufgaben im sozialen Bereich, im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege " durchführen. Solchen Aussagen, deren Mangel an jeglichem Realitätsbezug in den folgenden Abschnitten noch deutlicher zu Tage treten wird, muß erwidert werden, daß Einzelheiten in Durchführung des Zivildienstes und Aner-

kennung von Beschäftigungsstellen selbstverständlich bei "Eintritt des Verteidigungsfalles" durch gesetzliche Neuordnungen oder einfache Dienstvorschriften erheblich verändert werden könnten, ohne daß dann aus innen- oder parteipolitischen Kalkül Rücksicht auf die "Unpopularität" solcher Regelungen genommen werden müßte.

Daß ein "unbefristeter Zivildienst" in jedem Fall in einem - wenn auch nur mittelbaren - Zusammenhang zum Kriegsgeschehen stünde, zeigt schon sein Charakter einer außerordentlichen, situationsgebundenen Dienstpflicht.

Verfassungsrechtlich völlig eindeutig scheint tatsächlich nur zu sein, daß ein solcher Kriegsdienst nicht an der Waffe geschehen dürfe.

Wenn Art. 12a, Abs.2 des Grundgesetzes darüber hinaus die Möglichkeit eines Ersatzdienstes fordert, der "in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht", so kann diese Aussage offensichtlich juristisch bereits sehr weit ausgelegt werden. In dem angesehenen Grundgesetzkommentar "Maunz-Dürig" heißt es beispielsweise:

"Hinsichtlich der Leistung von Versorgungsaufgaben kann kein Ersatzdienstleistender verpflichtet werden, den Streitkräften Nachschub an Waffen oder Munition zu liefern; soweit es dagegen um die Ausstattung mit Lebensmitteln oder Sanitätsmitteln geht, handelt es sich um Versorgungsaufgaben, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den (bewaffneten) Aufgaben der Streitkräfte bzw. des Bundesgrenzschutzes stehen." (5)

Da sich die Befürchtung einer einschneidenden Umstrukturierung des Zivildienstes aus der bestehenden Gesetzeslage heraus zwar nicht restlos widerlegen, aber eben auch nicht beweisen läßt, muß man - wenn man sich nicht auf der Ebene bloßer Spekulationen bewegen will - von der Annahme ausgehen, daß auch im Kriegsfall nur solche Dienststellen für den unbefristeten Zivildienst in Frage kommen, die bereits in Friedenszeiten als Beschäftigungsstellen anerkannt sind.

Umgekehrt muß aber sicher nicht davon ausgegangen werden, daß alle in Friedenszeiten anerkannte Dienststellen mit gleicher Wahrscheinlichkeit für einen unbefristeten Zivildienst in Betracht kämen, oder daß die konkreten Aufgabenstellungen innerhalb der jeweiligen Dienststellen identisch mit denen in Friedenszeiten sein müßten: Die Vorstellung, daß Zivildienstpflichtige im Krieg zu außerordentlichen Diensten in Naturschutz oder in kirchlicher Gemeindefarbeit herangezogen werden, erscheint reichlich absurd.

Um unter Voraussetzung dieser Annahmen konkrete Aussagen über den Kriegsdienst der "Kriegsdienstverweigerer" treffen zu können, muß also untersucht werden,

- in welchen Bereichen außerhalb der bewaffneten militärischen Verteidigung im Kriegsfall ein zusätzlicher Personalbedarf entstehen würde
- inwieweit dieser Personalbedarf in den Bereich anerkannter Zivildienst-Beschäftigungsstellen fällt und damit durch Zivildienstleistende gedeckt werden könnte.

2.) Der Zivildienst im Rahmen der Gesamtverteidigung

Die in der Bundesrepublik wie in der gesamten NATO vertretene Konzeption der "Gesamtverteidigung" setzt sich aus den beiden Teilbereichen der militärischen und der zivilen Verteidigung zusammen.

Das Aufgabenspektrum der zivilen Verteidigung im nationalen Bereich wird üblicherweise in vier Punkte unterteilt:

- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion
- Zivilschutz
- Versorgung
- Unterstützung der Streitkräfte. (6)

Der hohe Stellenwert, den die zivile Verteidigung und insbesondere der Zivilschutz innerhalb des Gesamtverteidigungskonzeptes einnehmen, ist unumstritten: Laut NATO-Rat ist "die Zivile Notstandsplanung...ein wesentliches Element der NATO zur Abschreckung und Verteidigung" (7), im "Weißbuch 85" der Bundeswehr heißt es:

"Alle Staaten der NATO verstehen Verteidigung als Gesamtverteidigung, in der die Maßnahmen der militärischen und der zivilen Verteidigung unter gemeinsamer politischer Leitung eng miteinander verbunden sind. Beide Elemente der Gesamtverteidigung sind für eine wirksame Verteidigungsfähigkeit und erfolgreiche Abschreckung unverzichtbar." (8),

und auch das "Weißbuch zur zivilen Verteidigung" des Innenministers bestätigt:

"Die Bundesregierung hält unverändert daran fest, daß die zivile Verteidigung ein untrennbarer und unverzichtbarer Teil der Gesamtverteidigung ist." (9).

Den Hintergrund dieser Wichtigkeit bildet die im Gegensatz zu bewaffneten Konflikten der Vergangenheit gänzlich veränderte Wirkungsweise moderner, flächendeckender Waffen: Während noch im 1. Weltkrieg auf 20 getötete Soldaten "nur" ein Zivilist kam, waren im 2. Weltkrieg bereits die Hälfte aller Toten Zivilpersonen. Koreakrieg und Vietnamkrieg brachten eine weitere Verschiebung dieses Verhältnisses zu Ungunsten der Zivilbevölkerung. In einem künftigen Krieg mit Einsatz von ABC-Waffen wären nach Schätzungen des Schweizer Bundesamtes für Zivilschutz 99% aller Toten Zivilisten. (10)

Die planerische Ausgestaltung der Zivilen Verteidigung ist daher in Theorie und Praxis sehr weit fortgeschritten: Vom schulischen Unterrichtsbetrieb (11) bis zur Einschränkung des Postverkehrs (12) gibt es kaum einen Bereich des öffentlichen Lebens, der nicht durch Richtlinienenerlasse oder Wintex-Climex-Übungen auf den "Ernstfall" vorbereitet würde; unterirdische Hilfskrankenhäuser, fertig gedruckte Lebensmittelkarten, Notbrunnen und mit Nahrungsmitteln ausgestattete U-Bahn-Stationen zeugen allerorts von detaillierter und umfassender Planung (13). Eine Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften (zu denen in rechtssystematischen Abhandlungen natürlich auch das Zivildienstgesetz gezählt wird) regeln Personal- und Verkehrssicherstellung, Wasserversorgung und Katastrophenschutz im "Verteidigungsfall".(14) Gerade in den letzten Jahren wurden verstärkte Anstrengungen unternommen, die gesetzlichen Grundlagen der Zivilen Verteidigung zu erweitern und vervollständigen.

Im Juni 1985 gab der NATO-Rat die überarbeitete Version einer Ministerrichtlinie zur "Zivilen Notstandsplanung" heraus, deren Inhalt allerdings der Geheimhaltung unterliegt.(15)

Im gleichen Zeitraum entstanden verschiedene Gesetzesentwürfe, die erstmals auch Angaben über den Kriegseinsatz von Zivildienstleistenden enthielten.

In §24,2 des "Entwurfs für ein Zivilschutzgesetz" (Stand: 7.2.85) heißt es für den "Verteidigungsfall":

"Das Bundesamt für den Zivildienst hat Zivildienstleistende, die ihren Dienst in einer Einrichtung der gesundheitlichen Versorgung abgeleistet haben, den kreisfreien Städten und Kreisen für einen Einsatz in Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung zu benennen." (16)

Derselbe Wortlaut findet sich unter Artikel 1,Nr.8 des Gesetzesentwurfes "Zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes und anderer Vorschriften" (Stand: 21.9.87). Eine inhaltlich identische Formulierung bringt schließlich auch noch der "Entwurf Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung" der Bundesminister des Inneren und der Verteidigung (Stand: 15.12.87) unter Abschnitt 23.2.2. (17).

Als "Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung", wie sie im Gesetztext angesprochen sind, müssen in erster Linie die Krankenhäuser gelten; hinzu kommen im Kriegsfall bundesweit über 200 sogenannter "Hilfskrankenhäuser", die in Form von unterirdischen Bettenstationen oder von entsprechend präparierten öffentlichen Gebäuden für den "Ernstfall" bereitgehalten werden(18).

Das offizielle "Weißbuch zur Zivilen Verteidigung" bestätigt den großen Personalbedarf im gesundheitlichen Bereich:

"Im Spannungs- und im Verteidigungsfall entsteht ein erheblich erhöhter Bedarf an Ärzten und Heilhilfspersonal. Mit beträchtlichen Engpässen ist zu rechnen." (19)

Eng mit dem Gesundheitswesen ist ein anderer Teilbereich des Zivilschutzes, der sogenannte "Katastrophenschutz", verbunden. Als Träger des Katastrophenschutzes fungieren zur Zeit neben den öffentlichen Feuerwehren und dem Technischem Hilfswerk vor allem vier private Hilfsorganisationen: Das Deutsche Rote Kreuz, der Malteser-Hilfsdienst, der Arbeiter-Samariterbund und die Johanniter-Unfallhilfe. (20)

Alle vier Trägerverbände dieser Organisationen: (DRK, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband und Diakonisches Werk) sind nicht nur als Zivildienst-Beschäftigungsstellen anerkannt, sondern stellen sogar - zusammen mit der Deutschen Krankenhausesellschaft - zur Zeit insgesamt über 70 % der besetzten Zivildienstplätze. (21)

Die oben zitierten Gesetzesentwürfe lassen also nur den Schluß zu, daß Zivildienstpflichtige im Kriegsfall nach derzeitiger Planung nahezu ausschließlich in der Gesundheitsversorgung und den angrenzenden Bereichen des Katastrophenschutzes zum Einsatz kämen - daß der "unbefristete Zivildienst" also nach der offiziellen "Gesamtverteidigungs"-Systematik (siehe Graphik 1) unter den Oberbegriff "Zivilschutz" gerechnet werden muß.

Ein weiterer Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme läßt sich aus einem Vergleich zwischen Wehrpflichtgesetz und Zivildienstgesetz ableiten: Nach §13a WPflG und §14 ZDG können sowohl anerkannte Waffendienstverweigerer als auch "normale" Wehrpflichtige von ihrer Dienstpflicht befreit werden, wenn sie eine Tätigkeit im Zivil- oder Katastrophenschutz nachweisen können. Während im Wehrpflichtgesetz jedoch "unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr" nur eine bestimmte Höchstzahl von Freistellungen Dienstpflichtiger vorgesehen ist, die darüber hinaus gewisse, im "Gemeinsamen Ministerialblatt 1980" (Nr. 32, S.640) definierte Auflagen erfüllen müssen, gibt es für "Kriegsdienstverweigerer" keine derartigen Einschränkungen, "da Probleme des Personalausgleichs zwischen Zivildienst und Zivil-/ Katastrophenschutz nicht bestehen" (GMBL 1981, S.125) - oder anders ausgedrückt, da "Zivildienst" im Kriegsfall ohnehin gleichbedeutend mit "Zivil- und Katastrophenschutz" wäre.

Obwohl sich nach wie vor über die konkreten Inhalte eines Zivildienstes im Kriegsfall nur Vermutungen anstellen lassen, können übergeordnete Bedeutung, Aufgaben und Funktionen dieses Dienstes nun angemessen beur-

Obwohl sich damit nach wie vor über die konkreten Inhalte eines Zivildienstes im Kriegsfall nur Vermutungen anstellen lassen, können übergeordnete Bedeutung, Aufgaben und Funktionen dieses Dienstes nun angemessen beurteilt werden, weil sie offensichtlich identisch mit Bedeutung, Aufgaben und Funktionen des Zivilschutzes sind.

Alle von den Vertretern des Zivilschutzes angeführten Aufgabenstellungen besitzen also als übergeordneter Rahmen auch Relevanz für die Einschätzung des unbefristeten Zivildienstes und müssen deshalb einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.

3.) Zivildienst als "humanitärer Kriegsdienst"?

Die unmittelbare Aufgabe und wichtigste Funktion des Zivilschutzes - und damit auch des unbefristeten Zivildienstes - besteht im Schutz der Bevölkerung im Falle eines Krieges.

Entsprechend lassen sich Zivilschutzvorbereitungen, die schon in Friedenszeiten vorgenommen werden, aus der Fürsorgepflicht des Staates für seine Bürger erklären: Wenn die Gefahr eines Kriegsausbruches auch gering ist, so kann ein gegnerischer Angriff doch niemals vollständig ausgeschlossen werden. Damit aber wird es zur humanitären Verpflichtung, für diesen Fall - und sei sein Eintreten noch so unwahrscheinlich - Vorsorge zu treffen und dafür zu sorgen, daß die Zahl der Opfer eines potentiellen Krieges so niedrig gehalten werden kann, wie es nur irgend möglich ist.

Gerade Kriegsdienstverweigerer dürfen dieses wichtigste Argument zu Gunsten des Zivilschutzes sicher nicht leichtfertig abtun, denn gerade sie verdeutlichen ja - eben durch ihre Kriegsdienstverweigerung - daß sie die Gefahr eines Krieges ernst nehmen. Gerade sie müssen sich deshalb auch fragen lassen, ob sie es nicht als ihre persönliche Pflicht empfinden, einen Beitrag zur Vorsorge für diese - von ihnen als Realität verstandene - Möglichkeit zu leisten.

Es soll im folgenden in keiner Weise angezweifelt werden, daß die Zivilschutz-Befürworter sich in ihrem Handeln tatsächlich in erster Linie der Humanität verpflichtet fühlen. Ich halte die leider gängige Diskussionspraxis, alle Zivilschützer als "Friedensgegner" verteufeln zu wollen, die in der Tradition des nationalsozialistischen Luftschutzes stünden und bewußte Verharmlosung und Kriegshetze betrieben, für ebenso dumm wie überflüssig.

Dennoch muß genau überprüft werden, ob die geplanten Zivilschutzmaßnahmen ihren selbstgestellten erfüllen können und ob das zugrundelie-

Anspruch

gende Verständnis des - zunächst nicht näher definierten - Begriffes "Humanität" uneingeschränkt geteilt werden kann.

Ob ein Schutz der Zivilbevölkerung in einem künftigen Krieg in Europa überhaupt möglich und vorstellbar wäre, ist unter Experten stark umstritten. (22) Insbesondere die Funktionsfähigkeit der Gesundheitsversorgung wird häufig bezweifelt.

Eine Hochrechnung des Kölner Mediziners Prof. Karl Bonhoeffer zeigt beispielsweise, daß schon die Detonation einer einzigen "kleinen" taktischen 20-Kilotonnen-Atombombe die Gesundheitsversorgung der Bundesrepublik - selbst unter optimalen Bedingungen - hoffnungslos überfordern würde: Für 46000 Verbrennungspatienten stünden bundesweit 78 Spezialbetten zur Verfügung, die 52.000 mechanisch Schwer- und Schwerstverletzten würden selbst bei gleichmäßiger Verteilung die 3600 Krankenhäuser der Bundesrepublik überfordern und für 33.000 verstrahlte Patienten wären höchstens 1000 Betten für eine - therapeutisch umstrittene - Entgiftungsbehandlung verfügbar. (23)

Diese Wirkungen würden schon beim "sparsam"-selektiven Einsatz von Atomwaffen vervielfacht, und hinzu käme,

- daß die Mehrzahl der in Ballungszentren gelegenen Kliniken zerstört, 90% des medizinischen Personals tot oder verletzt, Trinkwasser und Medikamente verseucht und die Funkkommunikation gestört wäre;
- daß kollektive Fluchtbewegungen einen geregelten Krankentransport unmöglich machen würden;
- daß langfristig mit radioaktivem Fall-out, verstärkter Seuchengefahr, Brennstoff-, Nahrungs- und Wassermangel zu rechnen wäre. (24)

Eine unter Vorsitz des Nobelpreisträgers Prof. S. Bergström erarbeitete Studie der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen, WHO, faßt ihre Ergebnisse zusammen:

"Die Chance für Atombombenopfer, medizinische Hilfe zu erhalten, ist praktisch gleich Null." (25)

Die päpstliche Akademie der Wissenschaften, das Internationale Rote Kreuz, die Welt-Ärztekonferenz, die British Medical Association und andere Gremien kommen zu vergleichbaren Ergebnissen. (26)

Auch die Bundesregierung räumt in einer Informationsschrift zum Zivilschutz ein,

"...daß Zivilschutzmaßnahmen in einer flächendeckenden atomaren Auseinandersetzung der Bevölkerung keinen Überlebensschutz bieten können. Niemand in unserem Land macht sich

daher Illusionen darüber und niemand wird auf die Idee kommen, Zivilschutzmaßnahmen könnten in einer zum Atomkrieg eskalieren bewaffneten Auseinandersetzung für unsere Bevölkerung sinnvoll sein." (27)

In der gleichen Schrift wird jedoch versichert:

"Die Bundesregierung teilt allerdings nicht die Auffassung, daß es für den Fall einer - hoffentlich niemals eintretenden - bewaffneten Auseinandersetzung zu einem atomaren Inferno kommt. Die Bundesregierung hält es für eher wahrscheinlich, daß ein - hoffentlich niemals eintretender - bewaffneter Konflikt in Mitteleuropa mit konventionellen Waffen geführt würde..."

und an einer anderen Stelle sogar:

"Eine atomare Auseinandersetzung, in die die Bundesrepublik Deutschland hineingezogen würde, ist...der absolut unwahrscheinlichste Fall einer - hoffentlich niemals eintretenden - bewaffneten Auseinandersetzung." (28)

Diese Aussage widerspricht nicht nur der NATO-Doktrin, in der der flexible (Erst-)Einsatz von Atomwaffen, die "Vorbedachte Eskalation" und die "Allgemeine Nukleare Reaktion" zentrale Positionen einnehmen (29); sie widerspricht nicht nur ferner den Aussagen und Kriegsszenarien der führenden Militärs in NATO und Warschauer Pakt, die durchweg zumindest vom selektiven Einsatz von Atomwaffen ~~den von Hiroshima und atomaren Kampfgasen~~ ausgehen (30), sondern sie widerspricht auch den grundlegendsten Zügen der "Abschreckungslogik":

Der "Sinn" der Abschreckung liegt ja eben darin, jeden bewaffneten Angriff - ob konventionell, begrenzt nuklear oder vernichtend - von vorneherein auszuschließen. Dem potentiellen Angreifer wird deutlich gemacht, daß er in jedem Fall mit einer "angemessenen" Reaktion zu rechnen hätte, so daß jede Aggression von vorneherein ein untragbares Risiko beinhaltet.

Ein Angriff auf eine der beiden Nuklearmächte würde also in der sicheren Erwartung eines empfindlichen Gegenschlages begonnen werden - das heißt, er müßte entweder mit dem Versuch gekoppelt sein, dieses Risiko schon zu Beginn auszuschalten, oder er hätte den nächsthöheren "Beantwortungsschlag" samt Folgen von vorneherein mit einzukalkulieren. Der erste (wahrscheinlichere) Fall liefe auf einen Entwaffnungs- und "Enthauptungs"-Schlag auf die "C3I-Systeme", die elektronischen Intelligenz- und Entscheidungszentren des Gegners hinaus. Die "Ständige Konferenz Sanitätswesen in der Bundeswehr und Zivilschutz" nimmt folgerichtig an, daß bei einem sowjetischen Angriff "zunächst 450 Ziele in Westeuropa ausgeschaltet" würden (31).

Der zweite (allerdings eher unwahrscheinliche) Fall würde wohl zu Eskalationsmechanismen führen, von denen es fraglich erscheinen muß, ob sie nach einem solch katastrophalen Versagen der Abschreckungspolitik

(wie es ja überhaupt nur bei starkem Stabilitätsverlust oder in extremen Krisensituationen vorstellbar wäre) noch durch diplomatische Verhandlungen aufzuhalten wären.

Doch selbst ein "rein konventioneller Krieg" besäße - wie die fortschreitende Totalisierung der Kriegsführung in den letzten 40 Jahren zeigt - auf unserem dichtbesiedelten, mit Atomkraftwerken und chemischer Industrie empfindlich übersäten Kontinent unvorstellbare Ausmaße. Auch er wäre "die größte Katastrophe...", die auf der Erde je passiert ist" (Carl-Friedrich von Weizsäcker), wäre "für die, die es miterleben, das Ende menschlicher Existenz" (Wolf Graf Baudissin). (32)

Trotz all dieser düsteren Kriegsszenarien kann letztlich natürlich nicht restlos ausgeschlossen und verneint werden,

- daß, mit einer Formulierung von Innenminister Friedrich Zimmermann ausgedrückt, ein "weites Spektrum von Ereignissen zwischen dem Frieden für alle Zeiten und der totalen Zerstörung" denkbar ist; (33)
- daß eine kriegerische Auseinandersetzung auch in irgendeiner Weise begrenzt bleiben könnte, einzelne Landstriche verschonen könnte;
- daß unter diesen Umständen mit entsprechenden Schutzvorkehrungen und einer ausreichend organisierten Gesundheitsversorgung viele Menschenleben gerettet werden könnten.

Auch in diesem Fall wäre unbezweifelbar die Kapazität des Gesundheitswesens weit überschritten, könnte nur einem Bruchteil der Betroffenen geholfen werden, stünden also die jeweiligen Mediziner vor der schwierigen Entscheidung, eine Auswahl unter den massenhaft anfallenden Verletzten treffen zu müssen.

In Anbetracht dieser allgemein anerkannten Problematik wurden in den letzten Jahren zunehmend Bemühungen angestellt, die sogenannte "Katastrophenmedizin" als festen Bestandteil der ärztlichen Ausbildung zu etablieren. Wichtigster Bestandteil dieser "Katastrophenmedizin", (die im Kriegsfall den übergeordneten Rahmen auch des Zivildienstes darstellen würde) ist ein Ausleseverfahren, das die Auswahl der zu Behandelnden festen Kriterien unterwirft: Die sogenannte "Triage" oder "Sichtung". (34)

Die Verwundeten werden nach diesem Verfahren zunächst "gesichtet" und in die vier verschiedenen Kategorien einer "sofortigen", "aufgeschobenen", "minimalen" oder "abwartenden" Behandlung aufgeteilt.

Die sofortige Behandlung wird nur den Leichtestverletzten zuteil. Schon ein über 50jähriger mit 20prozentigen, drittgradigen Verbrennungen würde beispielsweise nach "Triage"-Maßstäben einer "abwartenden Behandlung" zugeführt: Er bekäme bestenfalls Schmerz- oder Beruhigungsmittel, könnte aber darüber hinaus auf keinerlei ärztliche Therapie hoffen. (35)

Übernommen wurde die Triage, die mittlerweile auch von der Bundesärztekammer propagiert wird (Beschluß des 89. Deutschen Ärztetages vom 3.3.86) aus der "Verteidigungsmedizin" der NATO-Truppenärzte.

Dieser Verteidigungsmedizin liegt die Prämisse zugrunde, daß sich im Kriegsfall

"...im Gegensatz zur üblichen ärztlichen Handlungsweise die Sorge für den einzelnen zwangsläufig den militärischen Erfordernissen unterordnen muß, wenn die taktische Lage dies verlangt",

wie es bis vor einigen Jahren in einer Zentralen Dienstvorschrift der Bundeswehr hieß. (36)

Aus diesem Grund hat sich der Verteidigungsmediziner auf die Behandlung

"möglichst vieler Verwundeter mit guten Überlebenschancen und zu erwartender Dienstfähigkeit" (37)

zu konzentrieren oder muß, wie es 1981 der bayerische Sozialminister ungemein plastisch ausdrückte "in der Lage sein, bei Tausenden von Verletzten die Spreu vom Weizen zu trennen." (38)

Auf diese Weise wird das Problem der Auswahlkriterien auf einfache, zweckrationale Weise gelöst: Wer weiterkämpfen (oder sonstige Aufgaben im Rahmen der "Gesamtverteidigung" erfüllen) kann, wird versorgt, die anderen läßt man sterben.

Daß für die Alten und Behinderten, in deren Betreuung nach Auskünften des Bundesamtes für den Zivildienst angeblich die rein humanitäre Aufgabe des unbefristeten Zivildienstes bestehen sollte, in diesem leistungsorientierten Selektionsverfahren kein Platz ist, steht wohl außer Frage.

Eine weitere Aufgabe der "Katastrophenmedizin" besteht in der "Ruhigstellung von Panikpersonen". Zu diesem Zweck werden in den bundesdeutschen Hilfskrankenhäusern für den "Verteidigungsfall" schon heute mehrere Millionen Ampullen Betäubungsmittel und Psychopharmaka gelagert, über deren Verwendung ein "Leitfaden für die ärztliche Versorgung im Katastrophenfall" des Bundesinnenministeriums aufklärt:

"Panikstifter müssen so schnell wie möglich isoliert und ruhiggestellt werden. Können auch laute Befehle und hartes Angreifen das Verhalten nicht beeinflussen, muß man den Erregten, ggfs. mit vereinten Kräften, festhalten, wenn möglich ihn außer Sicht bringen und ihm ein kräftiges angstreduzierendes Beruhigungsmittel spritzen." (39)

Man mag der "katastrophenmedizin" trotz all dieser merkwürdigen Einzelheiten (Triage, Ruhigstellung) weiterhin zugute halten, daß die Rettung möglichst vieler Menschenleben auch drastische, ja regelrecht grausam anmutende Mittel rechtfertigt.

Dennoch lassen die geschilderten Verhaltensvorschriften die Vermutung aufkommen, daß der "eigentliche", humanitäre Zweck des Zivilschutzes durch eine weitere Funktion überlagert wird; daß es der "Katastrophenmedizin" nicht ausschließlich um den Erhalt von Leben geht, sondern - als gleichberechtigte Aufgabenstellung - auch um die Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit.

Indem also die Gesundheitsversorgung den Anforderungen einer funktionierenden Kriegsführung unterworfen wird, ergibt sich eine Situation von makaberer Paradoxie: Die Katastrophenmedizin gewährleistet, indem sie einige ausgewählte ("diensttaugliche") Menschenleben rettet, eine Fortdauer des Kriegszustandes. Sie gewährleistet eine Fortdauer des massenhaften Tötens, des unendlichen Leides, der unvorstellbaren Zerstörung und der - im modernen Krieg der Supermächte stets präsenten - Gefahr der totalen Vernichtung.

Es erscheint höchst problematisch, unter dieser Voraussetzung uneingeschränkt von "Humanität" zu sprechen.

Und es erscheint um so problematischer, als gerade diejenige Staatsgewalt, gerade diejenige politische Führung "ihre" Katastrophenmedizin und "ihren" Zivilschutz als "zutiefst human" anpreist, die im Ernstfall - auch in der Rolle des Verteidigers - über Krieg oder Nicht-Krieg zu entscheiden hätte: Zum Führen eines Krieges gehören auch im 20. Jahrhundert immer noch zwei Gegner.

Alle die bis hierher getroffenen Überlegungen betrafen - um wieder zum offiziellen Sprachgebrauch der Bundesregierung zurückzukehren - in erster Linie den "nie ganz auszuschließenden Fall einer - hoffentlich niemals eintretenden - bewaffneten Auseinandersetzung".

Doch auch schon die Zivilschutzvorbereitungen in Friedenszeiten erfüllen nach Ansicht der Zivilschützer wichtige politische Aufgaben.

Selbstverständlich sind auch diese politischen Funktionen des Zivilschutzes für eine Beurteilung des Zivildienstes von großer Bedeutung, weil sie nun nicht mehr nur einen spekulativ angenommenen, zukünftigen "Fall" betreffen, sondern die gegenwärtige, uns alle betreffende Realität.

Nächstes Kapitel:

4.) Zivilschutz als Bestandteil der Abschreckungspolitik